

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 31.05.2022**  
**„Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung**  
**der Wissenschaftsverwaltung“**

**A. Problem**

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt die verwaltungsübergreifenden Verwaltungsgebühren in der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven. Die Allgemeine Kostenverordnung regelt unter anderem auch die Stundensätze für den Einsatz von Personal. Diese Stundensätze sind insbesondere auch Grundlage für die Kalkulationen der Verwaltungsgebühren der anderen Fachbereiche. In der Siebten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung werden die Stundensätze für den Einsatz von Personal mit Wirkung vom 1. Januar 2022 neu geregelt. Auf dieser Basis sind die Fachkostenverordnungen zu prüfen und aufgrund der Kostenentwicklung anzupassen.

Die Kostenverordnung für die Wissenschaftsverwaltung regelt die Verwaltungsgebühren im Wissenschaftsbereich. Sie umfasst ein Kostenverzeichnis für die Wissenschaftsverwaltung (Anlage 1) und das Kostenverzeichnis der Material- und Bauteilprüfung sowie Güteüberwachung (Anlage 2). Nach diesem Kostenverzeichnis werden die Leistungen der Amtlichen Materialprüfungsanstalt (MPA) der Freien Hansestadt Bremen abgerechnet. Die MPA überprüft regelmäßig die Stundensätze für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für technische Angestellte nach den tatsächlichen Gehaltskosten. Die letzte Anpassung erfolgte zum 16. Oktober 2020. Der Materialprüfungsanstalt soll die Möglichkeit erhalten, das Kostenverzeichnis für die erbrachten Leistungen eigenverantwortlich zu berechnen und sich an den Marktpreisen zu orientieren. Eine entsprechende Vorlage wird vorbereitet.

Für das Kostenverzeichnis des Wissenschaftsbereichs (Anlage 1) hat die Anpassung nach den neu festgesetzten Stundensätzen zu erfolgen.

**B. Lösung**

Für das Kostenverzeichnis der Wissenschaftsverwaltung wurden die Kostentatbestände überprüft. Änderungsbedarfe im Hinblick auf neue Kostentatbestände oder die Änderung der Zeitrahmen bereits bestehender Kostentatbestände werden nicht gesehen. Die Anpassung nach den neuen Stundensätzen ist der beigefügten Anlage mit der Gegenüberstellung der bisherigen zu den neuen Gebührenhöhen zu entnehmen.

**C. Alternativen**

Verzicht auf eine Anpassung der Verwaltungsgebühren. Dies wird im Hinblick auf die Haushaltsslage nicht empfohlen.

#### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Durch die vorgesehene Anpassung der Gebühren ist von geringen Einnahmeverbesserungen auszugehen. Die Gebührentatbestände mit den Nummern 100, 101 und 103 fallen ausschließlich in der Universität Bremen an und werden zu jährlichen Mehreinnahmen von maximal 1.700 Euro führen. In den vorangegangenen zwei Haushaltsjahren wurden im Wissenschaftsressort Gebühren in Höhe von 1.500 Euro (Anerkennung einer privaten Hochschule) vereinnahmt. Ob und wann in welcher Höhe Einnahmen zu erwarten sind, lässt sich derzeit nicht näher beziffern.

Die Verordnung betrifft Frauen und Männer gleichermaßen.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Änderung der Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung rechtsförmlich geprüft.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

#### **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt die Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung und deren Veröffentlichung im Bremischen Gesetzblatt nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen die Vorlage dem Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Zustimmung vorzulegen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen über den Senator für Finanzen, die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

## Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung

Vom xx. Mai 2022

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

### Artikel 1

Die Anlage 1 (zu § 1) Kostenverzeichnis der Wissenschaftsverwaltung der Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung vom 10. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 11), die durch die Verordnung vom 22. September 2020 (Brem.GBl. S. 1115) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1  
(zu § 1)

Kostenverzeichnis der Wissenschaftsverwaltung:

<b>100</b>	<b>Führen eines ausländischen akademischen Grades</b>	
100.00	Auskünfte mit erheblichem Verwaltungsaufwand zur Führung von ausländischen Graden nach § 64b des Bremischen Hochschulgesetzes	126,00 Euro bis 378,00 Euro
100.01	Genehmigung gemäß § 64b Satz 10 des Bremischen Hochschulgesetzes	199,00 Euro bis 597,00 Euro
100.02	Ablehnung gemäß § 64b Satz 10 des Bremischen Hochschulgesetzes	199,00 Euro bis 597,00 Euro
100.03	Untersagung der Führung eines Hochschulgrades, einer Hochschultätigkeitsbezeichnung oder eines Hochschultitels gemäß § 64b Satz 11 Bremisches Hochschulgesetz	72,00 Euro bis 1 440,00 Euro
<b>101</b>	<b>Ausländische Hochschulabschlüsse</b>	
101.00	Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse mit Ausnahme von Lehramtsabschlüssen	126,00 Euro

Nr.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom	
	Ausstellung der Bescheinigung für die erste Qualifikation	62,00 Euro
	Für jede weitere Qualifikation	
101.01	Erneute Ausstellung einer Bescheinigung nach Nummer 101.00 z.B. bei Verlust	62,00 Euro
	Hinweis zu den Ziffern 101.00 und 100.01: Gebührenbefreiung wird nicht erteilt.	
<b>102</b>	<b>Private Hochschulen</b>	
102.00	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Erteilung der staatlichen Anerkennung einer privaten Hochschule sowie der damit im Zusammenhang stehenden Folgegenehmigungen (§ 112 Absatz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes)	1 233,00 Euro bis 12 330,00 Euro
102.01	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages einer ausländischen Hochschule auf Genehmigung einer Niederlassung sowie der damit in Zusammenhang stehenden Folgegenehmigungen (§ 112 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes)	1 233,00 Euro bis 12 330,00 Euro
102.02	Widerruf einer Entscheidung nach Nummer 102.00 oder 102.01 (§ 112 Absatz 1 und Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes).	1 233 Euro bis 12 330,00 Euro
<b>103</b>	<b>Vorbeglaubigung von Urkunden</b>	
103.00	Vorbeglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	18,00 Euro
<b>104</b>	<b>Nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades</b>	
104.00	Nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades durch die Hochschule für Öffentliche Verwaltung	144,00 Euro
<b>105</b>	<b>Bescheinigungen zur Erlangung von Steuerbefreiungen</b>	
105.01	Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes	174,00 Euro bis 696,00 Euro
105.02	Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 5 des Grundsteuergesetzes, die für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung benutzt wird.	174,00 Euro bis 261,00 Euro“

Nr.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

### **Begründung**

Die Siebte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung, die zum 1. Januar 2022 in Kraft trat, regelt die verwaltungsübergreifenden Verwaltungsgebühren in der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven. Darin sind u.a. auch die Stundensätze für die Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand geregelt. Diese neu kalkulierten Stundensätze sind auch Grundlage für die Kalkulation der Verwaltungsgebühren der jeweiligen Fachbereiche.

Die entsprechende Anpassung wurde im Kostenverzeichnis der Wissenschaftsverwaltung, Anlage 1 zu § 1 der Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung, umgesetzt.

Hierzu verweise ich auf die Tabelle „WiKostV\_Kalkulationstabellen\_2022“

A	B	C	D	E	F	G	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
1	<b>Aktualisierung des Kostenverzeichnisses der WiKostV, Anlage 1</b>																						
2	Kostenverzeichnis der Wissenschaftsverwaltung																						
3	Anlage 1		Hinweis/Grund der Änderung			Laufbahngruppe d. Bearbeiter/ der Bearbeiterin	Dauer in Min. bei Rahmengebühren Mindestdauer	Stundensatz Laufbahngruppe II, von alt 63 auf neu 72 € 1. Einstiegsamt [€]	Dauer in Min.	Stundensatz Laufbahngruppe II, von alt 86 auf neu 87 € auf 2. Einstiegsamt [€]	tatsächl. Kosten nach Zeitdauer in Euro	sonstige Ausgaben in Euro	Erläuterung zu den sonstigen Ausgaben	Einzelgebühr Rahmengebühr neu	Einzelgebühr Rahmengebühr alt	Anmerkung/Begründung							
4	Übersicht																						
5	<b>100 Führen eines ausländischen akademischen Grades</b>																						
6	<b>101 Ausländische Hochschulabschlüsse</b>																						
7	<b>102 Private Hochschulen</b>																						
8	<b>103 Vorbeglaubigung von Urkunden</b>																						
9	<b>104 Nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades</b>																						
10	<b>105 Bescheinigungen zur Erlangung von Steuerbefreiungen</b>																						
11	In allen Fällen durch Anpassung der Stundensätze in der Siebten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung.																						
12	Hinweis/Grund der Änderung																						
13	Nummer	<b>Kostentatbestand</b>																					
14	<b>100 Führen eines ausländischen akademischen Grades</b>																						
15	100.00	Auskünfte mit erheblichem Verwaltungsaufwand zur Führung von ausländischen Graden nach § 64b des Bremischen Hochschulgesetzes																					
16	100.01	Genehmigung gemäß § 64b Satz 10 des Bremischen Hochschulgesetzes																					
17	100.02	Ablehnung gemäß § 64b Satz 10 des Bremischen Hochschulgesetzes																					
18	100.03	Untersagung der Führung eines Hochschulgrades, einer Hochschultätigkeitsbezeichnung oder eines Hochschultitels gemäß § 64b Satz 11 des Bremischen Hochschulgesetzes																					
19		LBGr. II, 1. EA	105	72		126								126 bis 378 Euro	110 bis 330 Euro	Der Zeitaufwand liegt verändert bei 105 Minuten. Mit dem erhöhten Stundensatz liegt der Mindestwert bei 126 Euro. Der Höchstsatz wird auf das 3-fache in Höhe von 378,00 Euro festgesetzt.							
20		LBGr. II, 1. EA	166	72		199,2								199 bis 597 Euro	175 bis 584 Euro	Der Zeitaufwand ist unverändert. Durch die Anhebung des Stundensatzes erhöht sich die Rahmengebühr von 199 bis 597 Euro.							
21		LBGr. II, 1. EA	166	72		199,2								199 bis 597 Euro	175 bis 584 Euro	Der Zeitaufwand ist unverändert. Durch die Anhebung des Stundensatzes erhöht sich die Rahmengebühr von 199 bis 597 Euro.							
22		LBGr. II, 1. EA	60	72		72								72 bis 1440 Euro	63 bis 1266 Euro	Der Zeitaufwand beträgt mindestens eine Stunde, kann jedoch auch das 20-fache betragen. Durch den erhöhten Stundensatz erhöht sich die Rahmengebühr von 72 Euro bis 1.440 Euro.							
23	101.00	<b>101 Ausländische Hochschulabschlüsse</b>																					
24	101.00	Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse mit Ausnahme von Lehramtsabschlüssen																					
25	101.01	Ausstellung der Bescheinigung für die erste Qualifikation Für jede weitere Qualifikation																					
26	101.01	Erneute Ausstellung einer Bescheinigung nach Nummer 101.00, z.B. bei Verlust																					
27		LBGr. II, 1. EA	105	72		126								126 Euro	110 Euro	Der Zeitaufwand ist mit 105 Minuten gleich geblieben. Die Einzelgebühr wird auf 126 angehoben.							
28		LBGr. II, 1. EA	52	72		62,4								62 Euro	55 Euro	Der Zeitaufwand ist unverändert. Mit dem erhöhten Stundensatz liegt die Gebühr bei 62 Euro.							
29		LBGr. II, 1. EA	52	72		62,4								62 Euro	55 Euro	Der Zeitaufwand ist unverändert. Mit dem erhöhten Stundensatz liegt die Gebühr bei 62 Euro.							
30		Hinweis zu den Ziffern 101.00 und 100.01: Gebührenbefreiung wird nicht erteilt																					
31	102.00	<b>102 Private Hochschulen</b>																					
32	102.00	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Erteilung der staatlichen Anerkennung einer privaten Hochschule sowie der damit im Zusammenhang stehenden Folgegenehmigungen (§ 112 Absatz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes)																					
33	102.01	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages einer ausländischen Hochschule auf Genehmigung einer Niederlassung sowie der damit in Zusammenhang stehenden Folgegenehmigungen (§ 112 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes)																					
34	102.02	Widerruf einer Entscheidung nach Nummer 102.00 oder 102.01 (§ 112 Absatz 1 und Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes).																					
35		LBGr. II, 2. EA		850	87	1.233								1233 bis 12330 Euro	1218 bis 12180 Euro	In der Nachkalkulation liegt die Mindestbearbeitungszeit weiterhin bei 850 Minuten. Die Mindestgebühr beträgt nach dem angehobenen Stundensatz 1.233 Euro(vorher 1.218 Euro). Der Höchstwert der Rahmengebühr wird auf das zehnfache mit 12.330 Euro festgesetzt.							
36		LBGr. II, 2. EA		850	87	1.233								1233 bis 12330 Euro	1218 bis 12180 Euro	In der Nachkalkulation liegt die Mindestbearbeitungszeit weiterhin bei 850 Minuten. Die Mindestgebühr beträgt nach dem angehobenen Stundensatz 1.233 Euro(vorher 1.218 Euro). Der Höchstwert der Rahmengebühr wird auf das zehnfache mit 12.330 Euro festgesetzt.							
37		LBGr. II, 2. EA		850	87	1.233								1233 bis 12330 Euro	1218 bis 12180 Euro	Der Widerruf einer nach 102.00 bzw. 102.01 getroffenen Entscheidung ist vom Arbeitsumfang genauso intensiv wie die Anerkennung. Die Mindestbearbeitungszeit wird mit 850 Minuten angesetzt. Der Höchstwert der Rahmengebühr wird auf das 10-fache mit 12.330 Euro festgesetzt.							
38	103.00	<b>103 Vorbeglaubigung von Urkunden</b>																					
39	103.00	Vorbeglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation																					
40		LBGr. II, 1. EA	15 bis 30	72		18								18 Euro	16 Euro	Der Gebührentatbestand ist auch in der InKostV geregelt u. dort mit 18,00 Euro ausgewiesen.							
41	104.00	<b>104 Nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades</b>																					
42	104.00	Nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades durch die Hochschule für Öffentliche Verwaltung																					
43			120	72		144	0							144 Euro	125 Euro	Die Bearbeitungsdauer ist unverändert; durch Anhebung des Stundensatzes ergibt sich eine Gebührenerhöhung von 144 Euro.							
44	105.01	<b>105 Bescheinigungen zur Erlangung von Steuerbefreiungen</b>																					
45	105.01	Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes																					
46	105.02	Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 5 des Grundsteuergesetzes für Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung benutzt wird.																					
47		LBGr. II, 2. EA		120	87									174 bis 696 Euro	172 bis 688 Euro	Die Bescheinigungen werden selten beantragt. Die Mindestbearbeitungsdauer beträgt 120 Minuten. Der Rahmen wird bis auf das 4-fache festgelegt.							
48		LBGr. II, 2. EA		120	87									174 bis 261 Euro	172 bis 258 Euro	Die Bearbeitungsdauer wurde geschätzt, da in den letzten Jahren keine Bescheinigungen ausgestellt wurden. Die Mindestbearbeitungsdauer wird 120 Minuten in Anspruch nehmen. Der Rahmen wird auf das 1,5-fache festgesetzt.							